



Amt Eiderkanal

Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal

und der Gemeinden Bovenau, Haßmoor, Ostenfeld, Osterrönfeld, Rade, Schacht-Audorf und Schülldorf sowie des Schulverbandes im Amt Eiderkanal

Jahrgang 2020

Freitag, 17. Januar 2020

Nr. 03

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil:

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für die 3. Änderung des Flächen-nutzungsplanes der Gemeinde Schülldorf gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB	S. 11
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 3 „Sondergebiet Windpark Ohe“ der Gemeinde Schülldorf gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB	S. 14
Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Schülldorf über die Veränderungs-sperre für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 3 „Sondergebiet Windpark Ohe“	S. 17
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Amtes Eiderkanal für das Haushaltsjahr 2020	S. 21
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Haßmoor für das Haushaltsjahr 2020	S. 23
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Ostenfeld / R. für das Haushaltsjahr 2020	S. 25
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rade b. Rendsburg für das Haushaltsjahr 2020	S. 27
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Schacht-Audorf für das Haushaltsjahr 2020	S. 29
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Schülldorf für das Haushaltsjahr 2020	S. 31

Dieses Blatt erscheint jeden Freitag, wenn Veröffentlichungen vorliegen, und ist bei der Amtsverwaltung in Osterrönfeld, Schulstraße 36, oder in Schacht-Audorf, Kieler Straße 25, erhältlich. Das Bekanntmachungsblatt kann auch im Einzelbezug oder im Abonnement gegen Vorauserstattung der Portokosten per Post bezogen werden. Außerdem kann das Bekanntmachungsblatt kostenlos als Newsletter abonniert werden.



Amt Eiderkanal

– Der Amtsvorsteher –

Amt Eiderkanal • Schulstr. 36 • 24783 Osterrönfeld

Amtliche Bekanntmachung für die Gemeinde Schülldorf

Fachbereich 3 - Bauen und Umwelt

Ansprechpartner: Jördis Behnke

Verwaltungsstelle: Osterrönfeld
Schulstraße 36,
Osterrönfeld

Telefon: 04331 / 8471-36

Telefax: 04331 / 8471-71

Zimmer: 24

E-Mail: j.behnke@amt-eiderkanal.de

Internet: www.amt-eiderkanal.de

Az./Id-Nr.: 623.42 - JBE - 194338

Öffnungszeiten:

Mo, Mi u. Fr von 08.00 - 12.00 Uhr

Di u. Do von 14.00 - 17.30 Uhr

im Übrigen nach Vereinbarung

Osterrönfeld, 15.01.2020

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schülldorf gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeindevorsteherin der Gemeinde Schülldorf hat in ihrer Sitzung am 09.01.2020 beschlossen, die 3. Flächennutzungsplanänderung für das Gebiet

- nördlich der ‚Bokelholmer Chaussee (L255)‘,
- östlich der Hochspannungsleitungen (110-kV-Bahnstromleitung Neumünster ↔ Jübek (DB Energie) sowie 380-kV-Leitung Nr. 317 Hamburg Nord ↔ Audorf),
- westlich der Bundesautobahn A7 und
- südlich der Bebauung ‚Uhlenhorst 1‘

im Parallelverfahren mit dem B-Plan Nr. 3 „Sondergebiet Windpark Ohe“ aufzustellen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Im Auftrage

gez.
Behnke

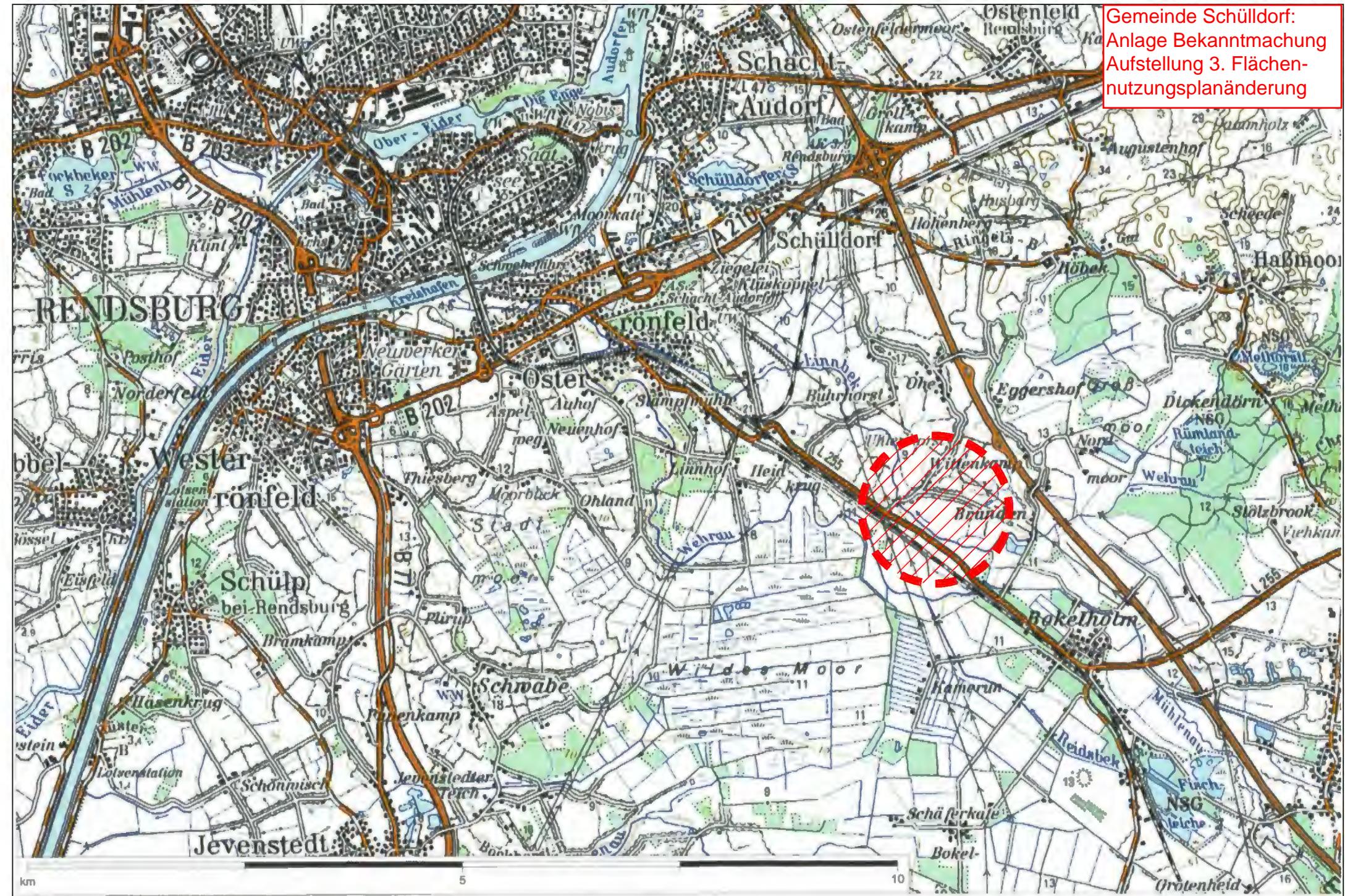
Anlage: Übersichtspläne zur 3. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Schülldorf

Amtsangehörige Gemeinden

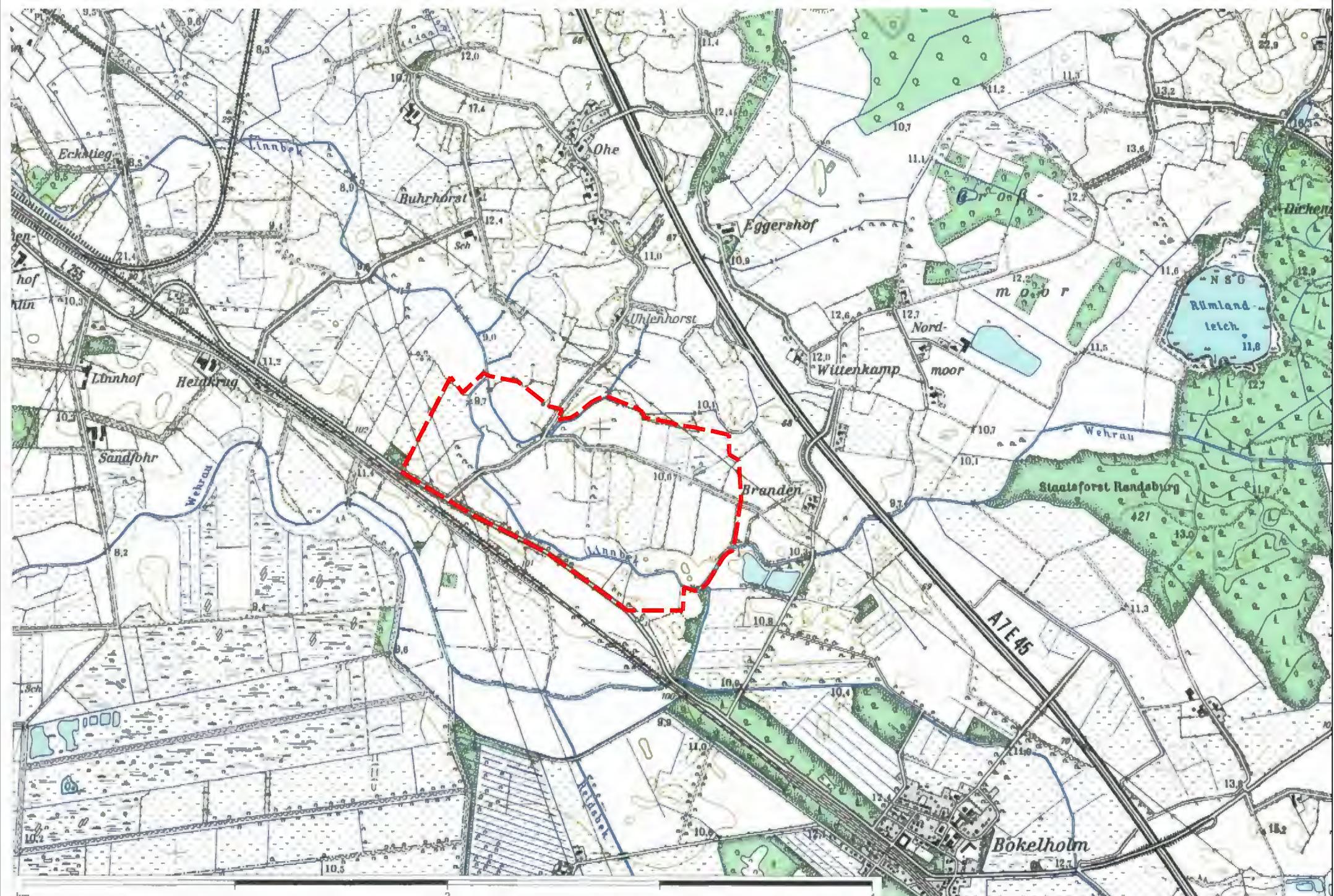
Bovenau, Haßmoor, Ostenfeld (Rendsburg), Osterrönfeld, Rade bei Rendsburg, Schacht-Audorf, Schülldorf

Konten der Amtskasse

Volks-Raiffeisenbank eG, Rendsburg	BLZ 214 636 03	Kto.-Nr. 50 300 13	IBAN: DE66 2146 3603 0005 0300 13	BIC: GENODEF1NTO
Sparkasse Mittelholstein AG	BLZ 214 500 00	Kto.-Nr. 2 100 432	IBAN: DE74 2145 0000 0002 1004 32	BIC: NOLADEF1RDB
Postbank Hamburg	BLZ 200 100 20	Kto.-Nr. 22 64 64 200	IBAN: DE20 2001 0020 0226 4642 06	BIC: PBNKDEFF

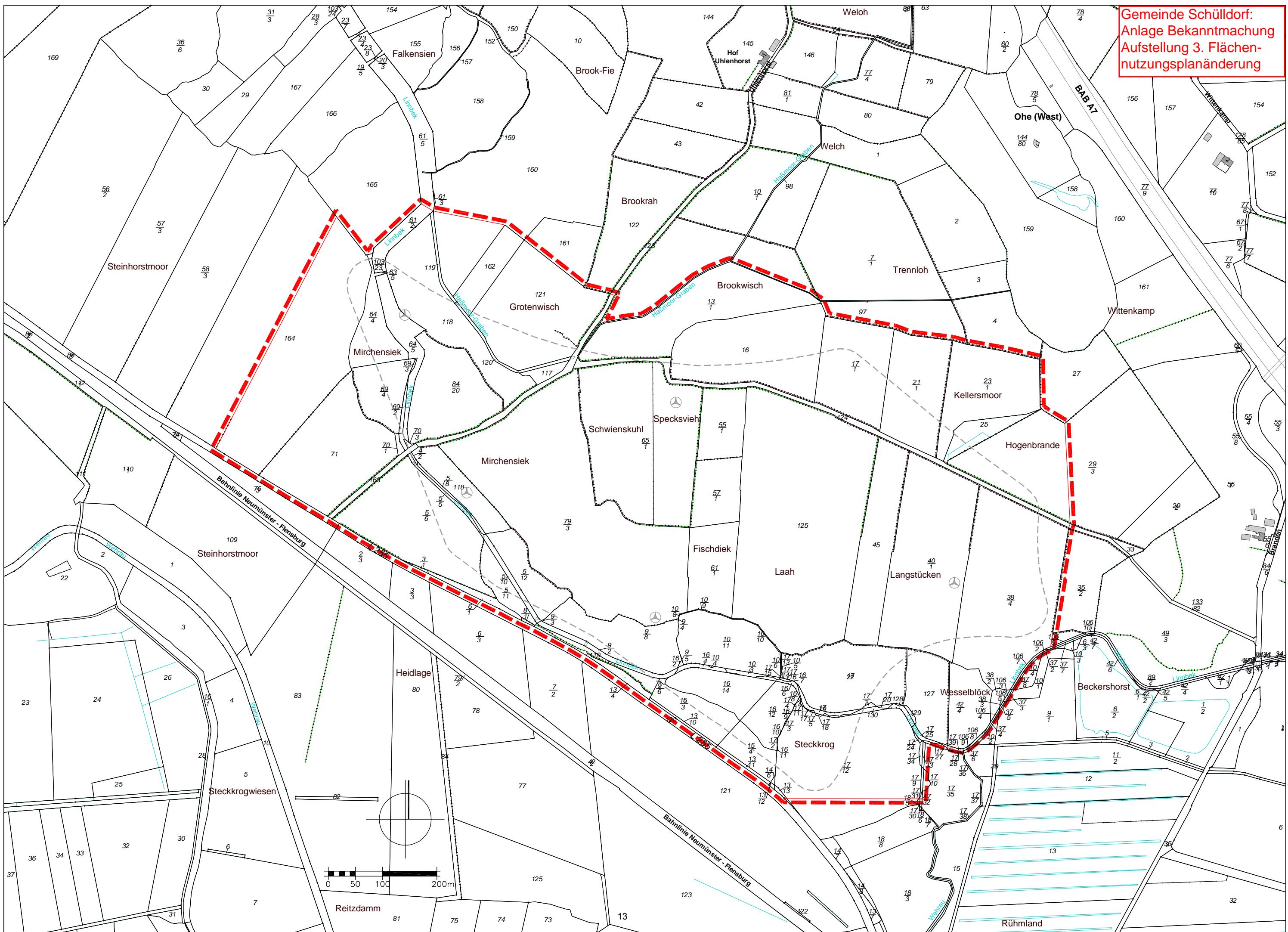


Top. Karte 1:100000 Schleswig-Holstein/Hamburg
© Landesvermessungsamt Schleswig-Holstein, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2005



Top. Karte 1:25000 Schleswig-Holstein/Hamburg
© Landesvermessungsamt Schleswig-Holstein, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2005

Gemeinde Schülldorf:
Anlage Bekanntmachung
Aufstellung 3. Flächen-
nutzungsplanänderung





Amt Eiderkanal

– Der Amtsvorsteher –

Amt Eiderkanal • Schulstr. 36 • 24783 Osterrönfeld

Amtliche Bekanntmachung für die Gemeinde Schülldorf

Fachbereich 3 - Bauen und Umwelt

Ansprechpartner: Jördis Behnke

Verwaltungsstelle: Osterrönfeld
Schulstraße 36,
Osterrönfeld

Telefon: 04331 / 8471-36

Telefax: 04331 / 8471-71

Zimmer: 24

E-Mail: j.behnke@amt-eiderkanal.de

Internet: www.amt-eiderkanal.de

Az./Id-Nr.: 623.42 - JBE - 194339

Öffnungszeiten:

Mo, Mi u. Fr von 08.00 - 12.00 Uhr

Di u. Do von 14.00 - 17.30 Uhr

im Übrigen nach Vereinbarung

Osterrönfeld, 15.01.2020

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 3 „Sondergebiet Windpark Ohe“ der Gemeinde Schülldorf gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeindevorstand der Gemeinde Schülldorf hat in ihrer Sitzung am 09.01.2020 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 3. „Sondergebiet Windpark Ohe“ für das Gebiet

- nördlich der ‚Bokelholmer Chaussee (L255)‘,
- östlich der Hochspannungsleitungen (110-kV-Bahnstromleitung Neumünster ↔ Jübek (DB Energie) sowie 380-kV-Leitung Nr. 317 Hamburg Nord ↔ Audorf),
- westlich der Bundesautobahn A7 und
- südlich der Bebauung ‚Uhlenhorst 1‘

im Parallelverfahren mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes aufzustellen. Ziel und Zweck der Planung ist, die Höhe von Windkraftanlagen und deren konkrete Standorte festzulegen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeindevorstand der Gemeinde Schülldorf in ihrer Sitzung am 09.01.2020 zudem beschlossen hat, dass zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet eine Veränderungssperre erlassen wird.

Im Auftrage

gez.
Behnke

Anlage: Übersichtspläne zum Bebauungsplan Nr. 3 „Sondergebiet Windpark Ohe“
der Gemeinde Schülldorf

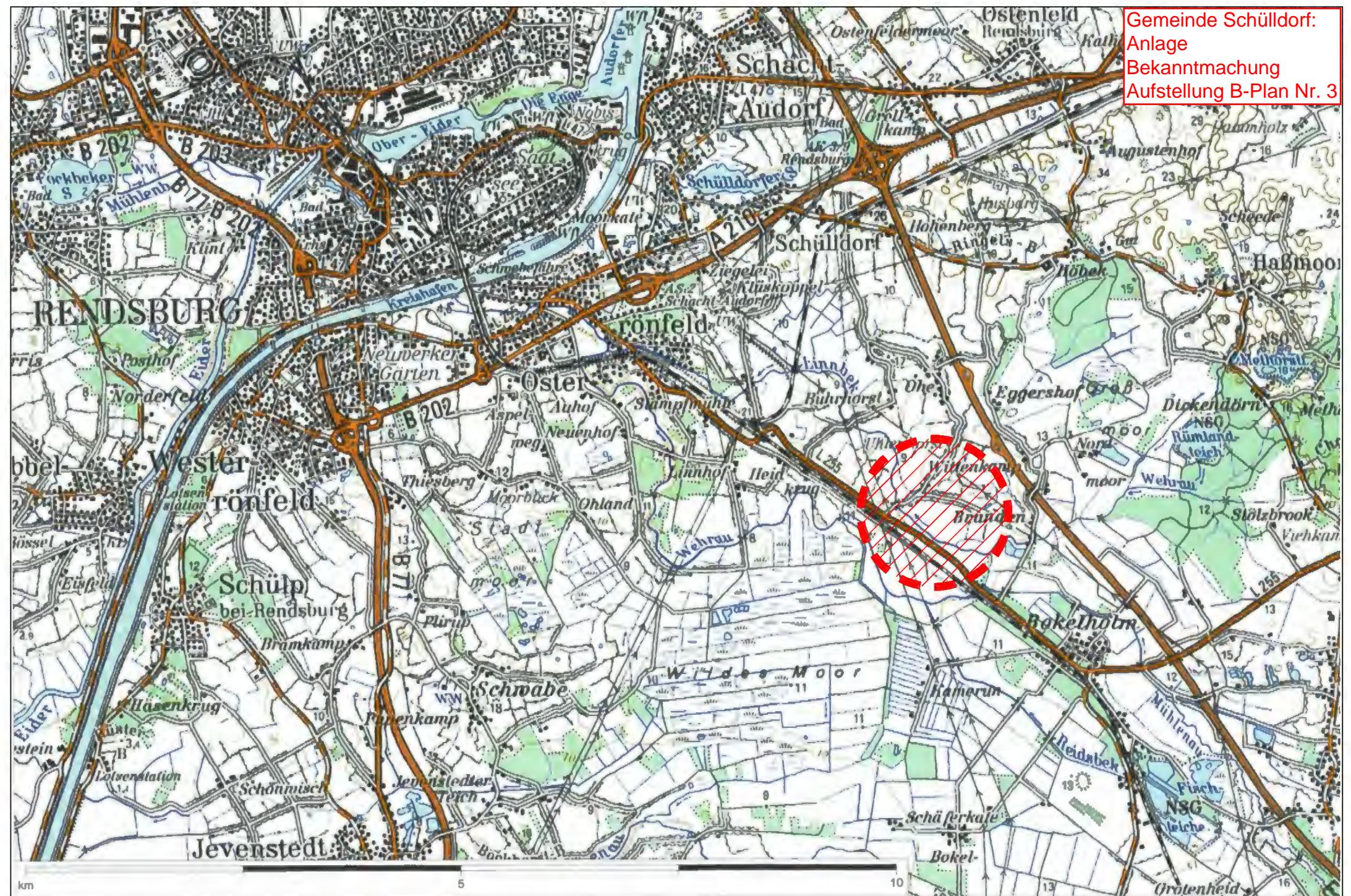
Amtsangehörige Gemeinden

Bovenau, Haßmoor, Ostenfeld (Rendsburg), Osterrönfeld, Rade bei Rendsburg, Schacht-Audorf, Schülldorf

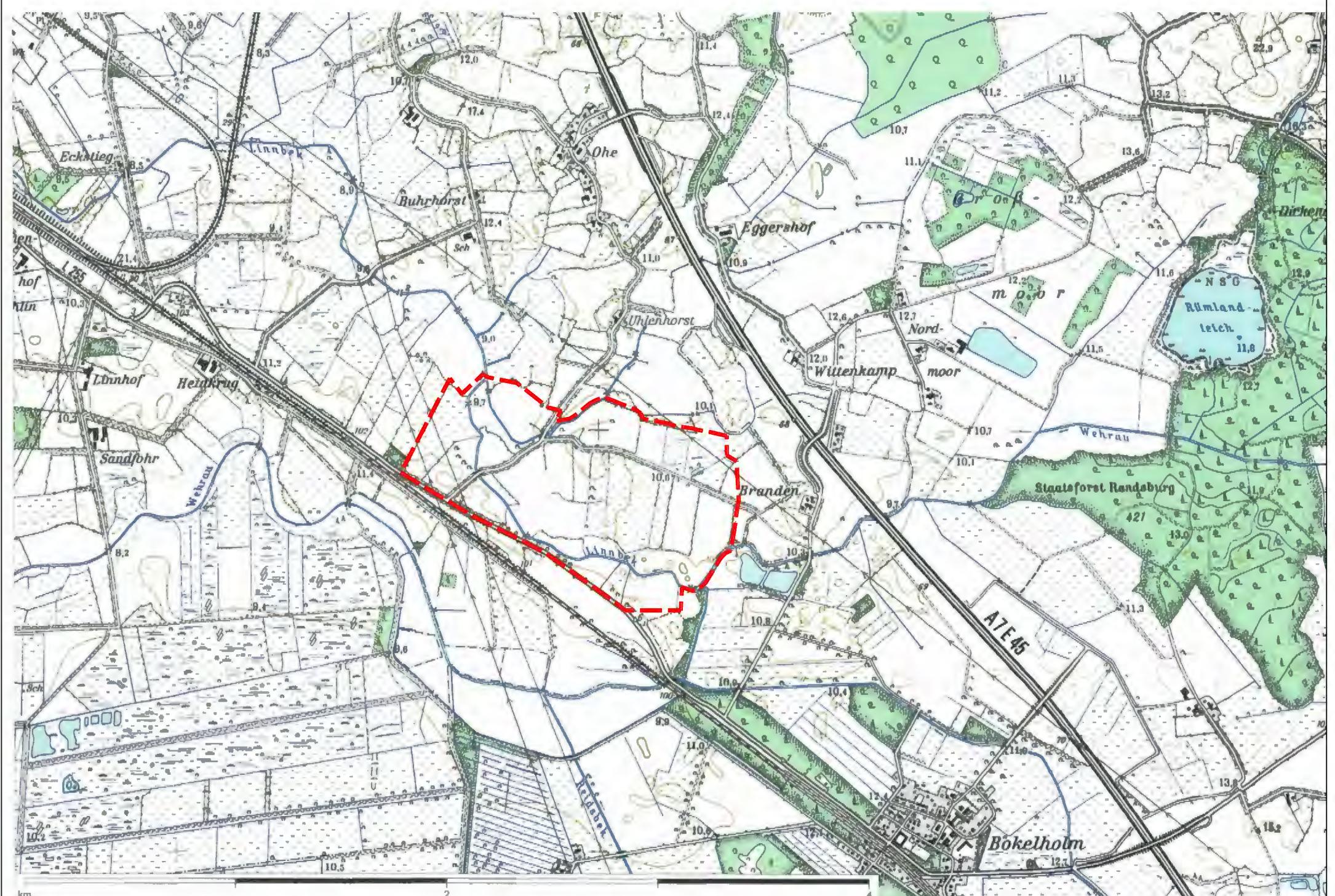
Konten der Amtskasse

Volks-Raiffeisenbank eG, Rendsburg	BLZ 214 636 03	Kto.-Nr. 50 300 13	IBAN: DE66 2146 3603 0005 0300 13	BIC: GENODEF1NTO
Sparkasse Mittelholstein AG	BLZ 214 500 00	Kto.-Nr. 2 100 432	IBAN: DE74 2145 0000 0002 1004 32	BIC: NOLADEF1RDB
Postbank Hamburg	BLZ 200 100 20	Kto.-Nr. 22 64 64 2014	IBAN: DE20 2001 0020 0226 4642 06	BIC: PBNKDEFF

Gemeinde Schülldorf:
Anlage
Bekanntmachung
Aufstellung B-Plan Nr. 3

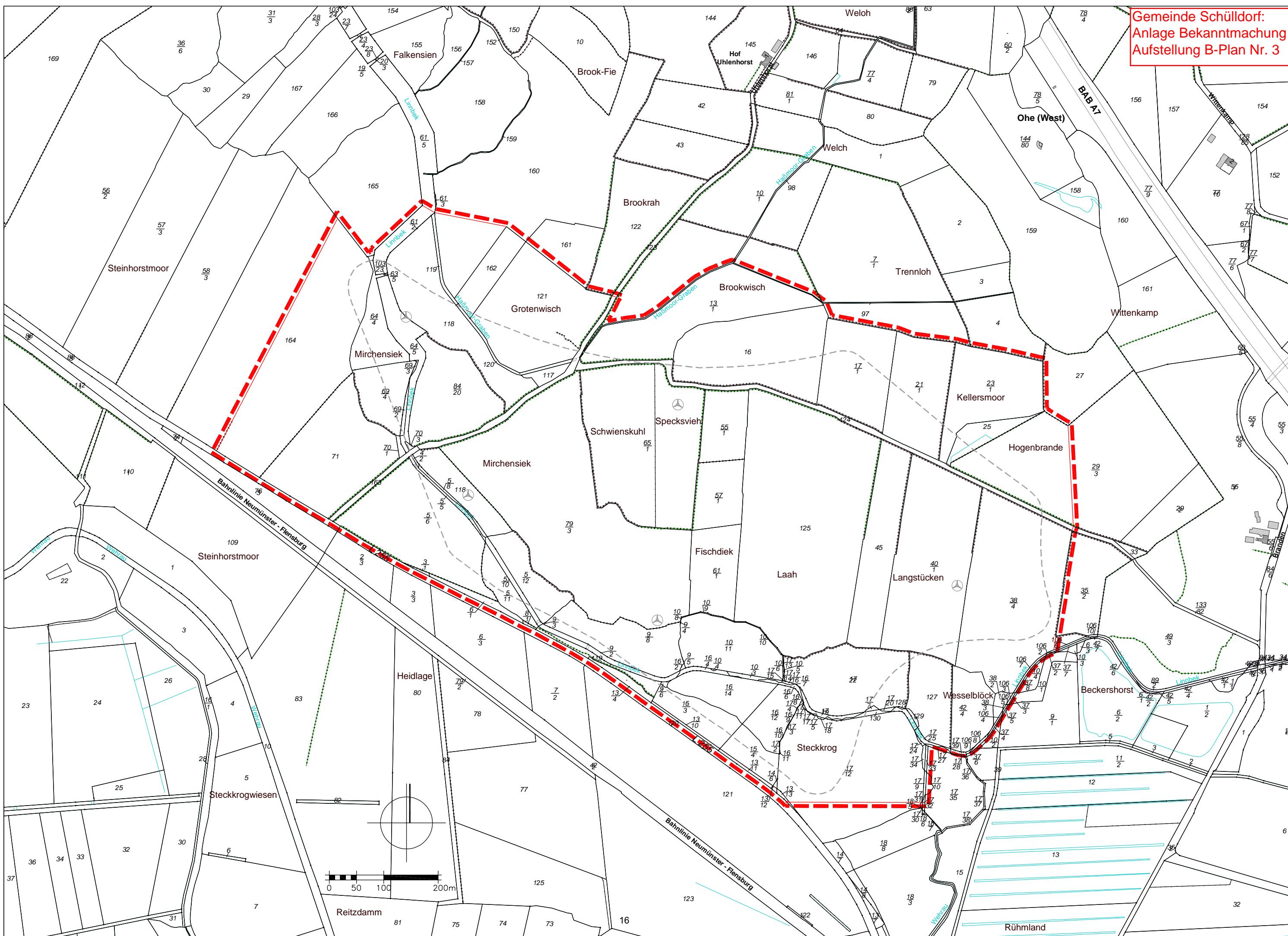


Top. Karte 1:100000 Schleswig-Holstein/Hamburg
© Landesvermessungsamt Schleswig-Holstein, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2005



Top. Karte 1:25000 Schleswig-Holstein/Hamburg
© Landesvermessungsamt Schleswig-Holstein, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2005

Gemeinde Schülldorf:
Anlage Bekanntmachung
Aufstellung B-Plan Nr. 3



Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schülldorf hat in ihrer Sitzung vom 09.01.2020 aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m § 4 der Gemeindeordnung des Landes Schleswig-Holstein (GO) jeweils in der gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

Satzung der Gemeinde Schülldorf über die Veränderungssperre für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 3 "Sondergebiet Windpark Ohe"

für das Gebiet nördlich der „Bokelholmer Chaussee (L255)“, östlich der Hochspannungsleitungen (110-kV-Bahnstromleitung Neumünster ↔ Jübek (DB Energie) sowie 380-kV-Leitung Nr. 317 Hamburg Nord ↔ Audorf), südlich der Bebauung „Uhlenhorst 1“ und westlich der Bundesautobahn A7 (siehe auch **Übersichtsplan**).

**§ 1
Zu sichernde Planung**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schülldorf hat in ihrer Sitzung am 09.01.2020 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet der Gemeinde Schülldorf den Bebauungsplan Nr. 3 „Sondergebiet Windpark Ohe“ aufzustellen mit dem Ziel, die Höhe von Windkraftanlagen und die konkreten Standorte festzulegen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als **Anlage 1** zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

**§ 3
Rechtswirkung der Veränderungssperre**

- 1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.

Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:

1. Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen, oder über die in einem anderen Verfahren entschieden wird,
 2. Aufschüttungen und Abgrabungen größerer Umfangs sowie Ausschachtung, Ablagerung einschließlich Lagerstätten, auch wenn sie keine Vorhaben nach a) sind,
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- und anzeigenpflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

- 2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- 3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

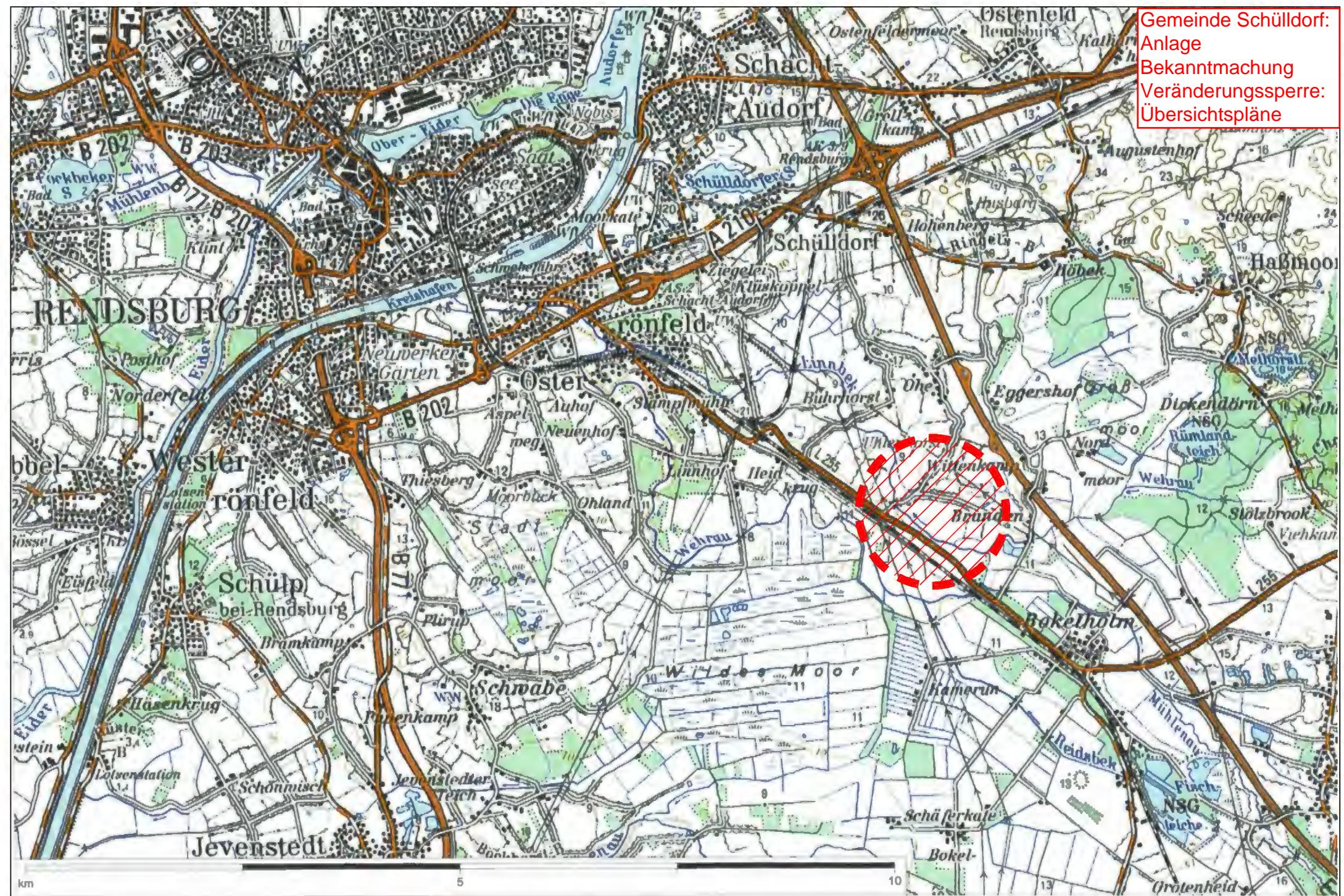
Die Veränderungssperre tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, von der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Falle außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird. Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Schülldorf, 10.01.2020

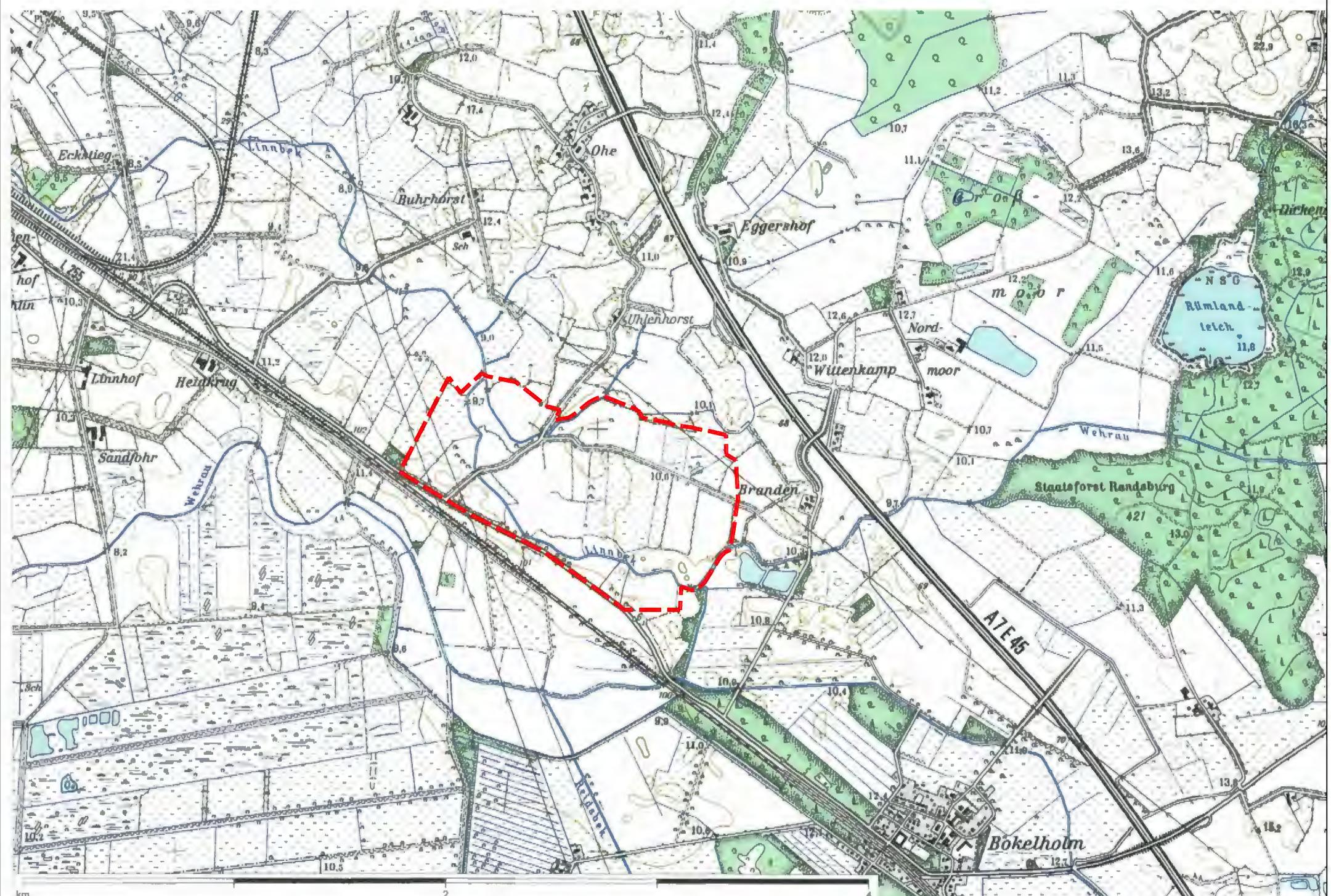
-Siegel-

gez.
Siegfried Tomkowiak
(Bürgermeister)

Gemeinde Schülldorf:
Anlage
Bekanntmachung
Veränderungssperre:
Übersichtspläne

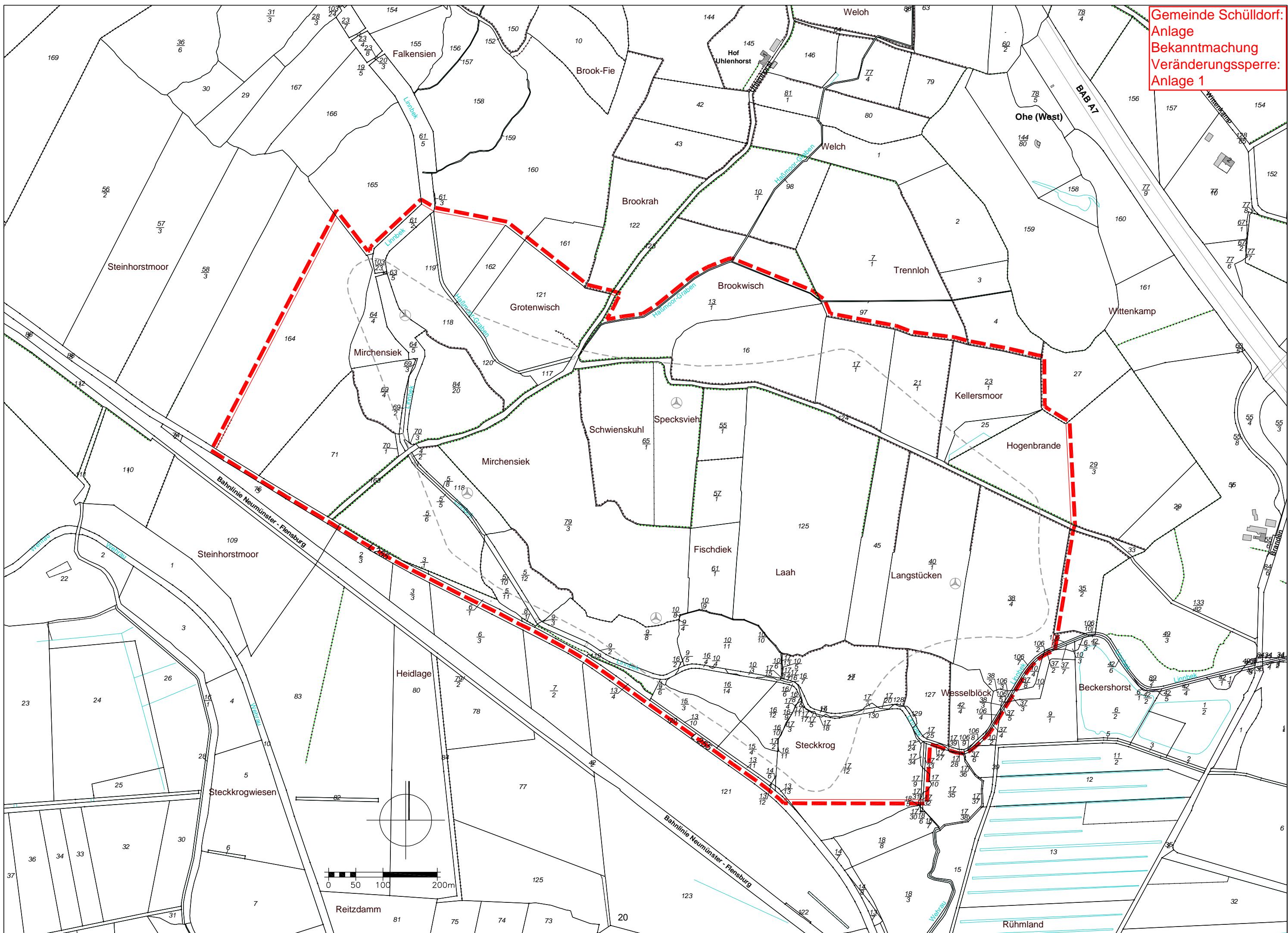


Top. Karte 1:100000 Schleswig-Holstein/Hamburg
© Landesvermessungsamt Schleswig-Holstein, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2005



Top. Karte 1:25000 Schleswig-Holstein/Hamburg
© Landesvermessungsamt Schleswig-Holstein, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2005

Gemeinde Schülldorf:
Anlage
Bekanntmachung
Veränderungssperre:
Anlage 1



**Haushaltssatzung
des Amtes Eiderkanal
für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund des § 18 der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 05.12.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

- | | |
|--|---------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 3.433.300 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 4.034.300 EUR |
| einem Jahresüberschuss von | 0 EUR |
| einem Jahresfehlbetrag von | 601.000 EUR |
| 2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufende | 3.409.600 EUR |
| Verwaltungstätigkeit auf | |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender | 3.921.200 EUR |
| Verwaltungstätigkeit auf | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der | |
| Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 0 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der | |
| Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 206.000 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|---------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und | |
| Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 2.500.000 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 44,05 Stellen. | |

§ 3

Die Umlagesätze gemäß § 29 des Gesetzes über den Finanzausgleich in Schleswig-Holstein (FAG) werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------------------------------|
| <p>a.) von den Steuerkraftzahlen</p> <ul style="list-style-type: none">1.) der Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftl. Betriebe (Grundsteuer A)2.) der Grundsteuer für Grundstücke (Grundsteuer B)3.) der Gewerbesteuer4.) Zuweisungen des Landes gem. § 31 a FAG5.) des Anteils an der Einkommensteuer/Umsatzsteuer <p>b.) von den Schlüsselzuweisungen und Sonderschlüsselzuweisungen abzüglich Finanzausgleichsumlage</p> | für die Amtsumlage
14,5 v. H. |
|--|----------------------------------|

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Amtsvorsteher seine Zustimmung nach § 18 Amtsordnung i. V. m. § 95 d Abs. 1 oder § 95 f Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000,00 EUR.

Die Genehmigung des Amtsausschusses gilt in diesen Fällen als erteilt.

§ 5

Auf Grundlage von § 18 Amtsordnung i. V. m. § 20 GemHVO-Doppik werden die in der beigefügten Übersicht dargestellten Budgets gebildet.

Osterrönfeld, 05.12.2019

gez.

(Raimer Kläschen)
Amtsvorsteher

H A U S H A L T S S A T Z U N G

d e r

Gemeinde Haßmoor

für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.12.2019 erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnisplan mit einem Gesamtbetrag der Erträge auf einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf einem Jahresüberschuss von einem Jahresfehlbetrag von	319.900 EUR 382.000 EUR 0 EUR 62.100 EUR
2. im Finanzplan mit einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	313.100 EUR 322.100 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	16.700 EUR 43.700 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,22 Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 335 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 335 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 336 v. H. |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Abs. 1 oder § 95 f Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

Die Genehmigung der Gemeindevorvertretung gilt in diesen Fällen als erteilt.

§ 5

Auf Grundlage von § 20 GemHVO-Doppik werden die in der beigefügten Übersicht dargestellten Budgets gebildet.

Haßmoor, 10.12.2019

gez.

(Eggert Voss)
Bürgermeister

H A U S H A L T S S A T Z U N G

d e r

Gemeinde Ostenfeld / R.

für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevorstellung vom 26.11.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

- | | |
|--|-------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 825.900 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 874.100 EUR |
| einem Jahresüberschuss von | EUR |
| einem Jahresfehlbetrag von | 48.200 EUR |
| 2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 800.500 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 790.200 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 16.000 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 33.300 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|---------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 0,77 Stellen. |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|-----------|--|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 320 v. H. | |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 320 v. H. | |
| 2. Gewerbesteuer | 340 v. H. | |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Abs. 1 oder § 95 f Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

Die Genehmigung der Gemeindevorvertretung gilt in diesen Fällen als erteilt.

§ 5

Auf Grundlage von § 20 GemHVO-Doppik werden die in der beigefügten Übersicht dargestellten Budgets gebildet.

Ostenfeld / R., 26.11.2019

gez.

(Jan-Detlef Martens)
Bürgermeister

H A U S H A L T S S A T Z U N G

d e r

Gemeinde Rade b. Rendsburg

für das Haushaltssjahr 2020

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevorstellung vom 27.11.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltssjahr 2020 wird

- | | |
|--|--|
| 1. im Ergebnisplan mit
einem Gesamtbetrag der Erträge auf
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf
einem Jahresüberschuss von
einem Jahresfehlbetrag von | 309.700 EUR
877.600 EUR
0 EUR
567.900 EUR |
| 2. im Finanzplan mit
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 302.100 EUR
852.800 EUR
0 EUR
14.400 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|---------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 0,05 Stellen. |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|-----------|--|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 260 v. H. | |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 260 v. H. | |
| 2. Gewerbesteuer | 310 v. H. | |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Abs. 1 oder § 95 f Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

Die Genehmigung der Gemeindevorvertretung gilt in diesen Fällen als erteilt.

§ 5

Auf Grundlage von § 20 GemHVO-Doppik werden die in der beigefügten Übersicht dargestellten Budgets gebildet.

Rade b. Rendsburg, 27.11.2019

gez.

(Hans Stephan Lütje)
Bürgermeister

H A U S H A L T S S A T Z U N G

d e r

Gemeinde Schacht-Audorf

für das Haushaltssjahr 2020

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevorstellung vom 09.12.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltssjahr 2020 wird

1. im Ergebnisplan mit
 - einem Gesamtbetrag der Erträge auf 8.796.900 EUR
 - einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 8.784.800 EUR
 - einem Jahresüberschuss von 12.100 EUR
 - einem Jahresfehlbetrag von 0 EUR
2. im Finanzplan mit
 - einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 8.786.500 EUR
 - einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 8.114.200 EUR
 - einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 360.100 EUR
 - einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 1.153.500 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 9,78 Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|-----------|--|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 339 v. H. | |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 339 v. H. | |
| 2. Gewerbesteuer | 336 v. H. | |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Abs. 1 oder § 95 f Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000,00 EUR.

Die Genehmigung der Gemeindevorvertretung gilt in diesen Fällen als erteilt.

§ 5

Auf Grundlage von § 20 GemHVO-Doppik werden die in der beigefügten Übersicht dargestellten Budgets gebildet.

Schacht-Audorf, 09.12.2019

(Beate Nielsen)
Bürgermeisterin

H A U S H A L T S S A T Z U N G

d e r

Gemeinde Schülldorf

für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.12.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnisplan mit einem Gesamtbetrag der Erträge auf einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf einem Jahresüberschuss von einem Jahresfehlbetrag von	1.031.500 EUR 1.213.800 EUR 0 EUR 182.300 EUR
2. im Finanzplan mit einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.014.500 EUR 1.058.300 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	13.500 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	46.700 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	1,19 Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 340 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 340 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 345 v. H. |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung des Bürgermeisters seine Zustimmung nach § 95 d Abs. 1 oder § 95 f Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

Die Genehmigung der Gemeindevorvertretung gilt in diesen Fällen als erteilt.

§ 5

Auf Grundlage von § 20 GemHVO-Doppik werden die in der beigefügten Übersicht dargestellten Budgets gebildet.

Schülldorf, 02.12.2019

gez.

(Siegfried Tomkowiak)
Bürgermeister